

## **Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Apensen**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 111 Abs. 5 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. S.3134) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Gebührensatzung, jetzt Kostenbeitragsatzung, beschlossen. Die 8. Änderung dieser Satzung hat der Rat der Samtgemeinde Apensen in seiner Sitzung am 09.06.2021 beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Betreuung der Kinder in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Apensen sind Kostenbeiträge für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung zu entrichten.
- (2) Das Kindertagesstätten- und Abrechnungsjahr beginnt am 01. August des jeweiligen Kalenderjahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Der Kostenbeitrag ist ein Jahresbetrag, der in 12 Teilbeträgen erhoben wird
- (3) Bei Betreuung des Kindes nach dem 01.08. des Jahres oder bei endgültiger Beendigung der Betreuung vor dem 31.07. des Folgejahres ist eine anteilige Jahreskostenbeitrag zu entrichten, die sich ausgehend vom Beginn bzw. der Beendigung der Betreuung zum Rest des Abrechnungsjahres ergibt. Für angefangene Monate ist dabei der volle Monatsbetrag zu zahlen.
- (4) -gestrichen-

### **§ 2 Kostenbeitragshöhe**

- (1) Der Jahreskostenbeitrag ergibt sich für die Benutzung während der Betreuungszeiten der Kindertagesstätte durch eine Einstufung der Sorgeberechtigten in die höchste Stufe der Staffeltabelle (Regeleinstufung). Für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung (für die das Land Niedersachsen den Kostenanteil übernimmt) ist die Betreuung für die Mindestbetreuungszeit nach § 12 KiTaG kostenbeitragsfrei. Diese umfasst einen Vormittags- bzw. einen Nachmittagsplatz von mindestens 4 Stunden an fünf Tagen in der Woche. Darüber hinaus ist die dem Bedarf entsprechende Betreuungszeit beitragsfrei, jedoch nur bis maximal 8 Stunden/Tag einschließlich Früh- und Spätdienste. Weitere Betreuungszeiten sind kostenbeitragspflichtig.
- (2) Für die Hortbetreuung werden während der Schulzeit die Kostenbeiträge für die Zeit von 12:30 bis 14:00 gemäß nachfolgender Staffeltabelle erhoben. Für darüber hinausgehenden Stunden werden diese analog der Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes erhoben.

Während der Schulferien werden die Kostenbeiträge für die die reguläre Betreuungszeit übersteigend angemeldeten Stunden analog der Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes erhoben. Für die Ermittlung pro angemeldeten Tag und Stunde ist 1/20tel des Betrages für den Früh- und Spätdienst anzusetzen.

- (3) Auf Antrag wird der Jahreskostenbeitrag unter der Voraussetzung, dass der Einkommensteuerbescheid der Sorgeberechtigten für das Jahr beigebracht wird, das dem maßgeblichen Abrechnungsjahr (Stichtag 01.08.) um zwei Jahre vorausgegangen ist (Bemessungsgrundlage), frühestens ab dem 1. des Monats der Antragstellung, nach dem maßgeblichen Einkommen durch Zuordnung zu der entsprechenden Stufe der Staffeltabelle berechnet. Sofern der Einkommensteuerbescheid nicht beigebracht werden kann, können auch andere geeignete Nachweise für die Einkommensermittlung (z.B. Verdienstbescheinigungen) zugelassen werden.
- (4) Maßgebliches Einkommen ist die von den Sorgeberechtigten nachgewiesene Summe der gemeinsamen Einkünfte gemäß § 2 (2) des Einkommensteuergesetzes (EStG), vermindert um Kinderfreibeträge nach § 32 (6) EStG. Das maßgebliche Einkommen ist insoweit abweichend von der Bemessungsgrundlage zu ermitteln, wobei als Werbungskosten die jeweiligen steuerlichen Pauschalen zugrunde gelegt werden, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können.
- (5) Die Sorgeberechtigten haben Änderungen ihrer Einkünfte von mehr als 20 v.H. zur Bemessungsgrundlage zu erklären und durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (6)
  - a) Die Kostenbeitragshöhe in den Einrichtungen Apensen und Beckdorf bemisst sich ab 01.08.2021 nach der Einstufung in die folgende Staffeltabelle.

<b>Betreuungszeit : 4 Stunden Kita/Krippe (Grundbeitrag)</b>				
	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag	Monatsbetrag
Stufe	ab	bis	2020/2021	2021/2022
8	66.000,01 €	mehr	276,00 €	279,00 €
7	60.000,01 €	66.000,00 €	253,00 €	256,00 €
6	54.000,01 €	60.000,00 €	230,00 €	232,00 €
5	48.000,01 €	54.000,00 €	207,00 €	209,00 €
4	36.000,01 €	48.000,00 €	184,00 €	186,00 €
3	24.000,01 €	36.000,00 €	161,00 €	163,00 €
2	12.000,01 €	24.000,00 €	138,00 €	139,00 €
		12.000,00 €	115,00 €	116,00 €

<b>zusätzliche Betreuungszeit : 1 Stunde</b>				
Stufe	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag	Monatsbetrag
	ab	bis	2020/2021	2021/2022
8	66.000,01 €	mehr	51,00 €	52,00 €
7	60.000,01 €	66.000,00 €	50,00 €	51,00 €
6	54.000,01 €	60.000,00 €	49,00 €	50,00 €
5	48.000,01 €	54.000,00 €	48,00 €	49,00 €
4	36.000,01 €	48.000,00 €	47,00 €	48,00 €
3	24.000,01 €	36.000,00 €	46,00 €	47,00 €
2	12.000,01 €	24.000,00 €	45,00 €	46,00 €
1		12.000,00 €	44,00 €	45,00 €

<b>Betreuungszeit : 5 Stunden</b>				
Stufe	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag	Monatsbetrag
	ab	bis	2020/2021	2021/2022
8	66.000,01 €	mehr	327,00 €	331,00 €
7	60.000,01 €	66.000,00 €	303,00 €	307,00 €
6	54.000,01 €	60.000,00 €	279,00 €	281,00 €
5	48.000,01 €	54.000,00 €	255,00 €	257,00 €
4	36.000,01 €	48.000,00 €	231,00 €	233,00 €
3	24.000,01 €	36.000,00 €	207,00 €	209,00 €
2	12.000,01 €	24.000,00 €	183,00 €	184,00 €
1		12.000,00 €	159,00 €	160,00 €

<b>Betreuungszeit : 6 Stunden</b>				
Stufe	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag	Monatsbetrag
	ab	Bis	2020/2021	2021/2022
8	66.000,01 €	mehr	378,00 €	383,00 €
7	60.000,01 €	66.000,00 €	353,00 €	358,00 €
6	54.000,01 €	60.000,00 €	328,00 €	330,00 €
5	48.000,01 €	54.000,00 €	303,00 €	305,00 €
4	36.000,01 €	48.000,00 €	278,00 €	280,00 €
3	24.000,01 €	36.000,00 €	253,00 €	255,00 €
2	12.000,01 €	24.000,00 €	228,00 €	229,00 €
1		12.000,00 €	203,00 €	204,00 €

<b>Betreuungszeit : 7 Stunden</b>				
	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag	Monatsbetrag
Stufe	ab	bis	2020/2021	2021/2022
8	66.000,01 €	mehr	429,00 €	435,00 €
7	60.000,01 €	66.000,00 €	403,00 €	409,00 €
6	54.000,01 €	60.000,00 €	377,00 €	379,00 €
5	48.000,01 €	54.000,00 €	351,00 €	353,00 €
4	36.000,01 €	48.000,00 €	325,00 €	327,00 €
3	24.000,01 €	36.000,00 €	299,00 €	301,00 €
2	12.000,01 €	24.000,00 €	273,00 €	274,00 €
1		12.000,00 €	247,00 €	248,00 €

<b>Betreuungszeit : 8 Stunden</b>				
	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag	Monatsbetrag
Stufe	ab	bis	2020/2021	2021/2022
8	66.000,01 €	mehr	480,00 €	487,00 €
7	60.000,01 €	66.000,00 €	453,00 €	460,00 €
6	54.000,01 €	60.000,00 €	426,00 €	428,00 €
5	48.000,01 €	54.000,00 €	399,00 €	401,00 €
4	36.000,01 €	48.000,00 €	372,00 €	374,00 €
3	24.000,01 €	36.000,00 €	345,00 €	347,00 €
2	12.000,01 €	24.000,00 €	318,00 €	319,00 €
1		12.000,00 €	291,00 €	292,00 €

<b>Betreuungszeit : 9 Stunden</b>				
	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag	Monatsbetrag
Stufe	ab	bis	2020/2021	2021/2022
8	66.000,01 €	mehr	531,00 €	539,00 €
7	60.000,01 €	66.000,00 €	503,00 €	511,00 €
6	54.000,01 €	60.000,00 €	475,00 €	477,00 €
5	48.000,01 €	54.000,00 €	447,00 €	449,00 €
4	36.000,01 €	48.000,00 €	419,00 €	421,00 €
3	24.000,01 €	36.000,00 €	391,00 €	393,00 €
2	12.000,01 €	24.000,00 €	363,00 €	364,00 €
1		12.000,00 €	335,00 €	336,00 €

<b>Betreuungszeit : 10 Stunden</b>				
	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag	Monatsbetrag
Stufe	ab	bis	2020/2021	2021/2022
8	66.000,01 €	mehr	582,00 €	591,00 €
7	60.000,01 €	66.000,00 €	553,00 €	562,00 €
6	54.000,01 €	60.000,00 €	524,00 €	526,00 €
5	48.000,01 €	54.000,00 €	495,00 €	497,00 €
4	36.000,01 €	48.000,00 €	466,00 €	468,00 €
3	24.000,01 €	36.000,00 €	437,00 €	439,00 €
2	12.000,01 €	24.000,00 €	408,00 €	409,00 €
1		12.000,00 €	379,00 €	380,00 €

b) -gestrichen-

c) Für die Betreuung in einer Hortgruppe bzw. die Nutzung des pädagogischen Mittagstisches

<b>Betreuungszeit : 12:30 -14:00 Hort (Grundbeitrag)</b>				
	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag	Monatsbetrag
Stufe	ab	bis	2020/2021	2021/2022
8	66.000,01 €	mehr	76,00 €	77,00 €
7	60.000,01 €	66.000,00 €	74,50 €	75,50 €
6	54.000,01 €	60.000,00 €	73,00 €	74,00 €
5	48.000,01 €	54.000,00 €	71,50 €	72,50 €
4	36.000,01 €	48.000,00 €	70,00 €	71,00 €
3	24.000,01 €	36.000,00 €	68,50 €	69,50 €
2	12.000,01 €	24.000,00 €	67,00 €	68,00 €
1		12.000,00 €	65,00 €	66,00 €

<b>zusätzliche Betreuungszeit : 1 Stunde</b>				
Stufe	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag	Monatsbetrag
	ab	bis	2020/2021	2021/2022
8	66.000,01 €	mehr	51,00 €	52,00 €
7	60.000,01 €	66.000,00 €	50,00 €	51,00 €
6	54.000,01 €	60.000,00 €	49,00 €	50,00 €
5	48.000,01 €	54.000,00 €	48,00 €	49,00 €
4	36.000,01 €	48.000,00 €	47,00 €	48,00 €
3	24.000,01 €	36.000,00 €	46,00 €	47,00 €
2	12.000,01 €	24.000,00 €	45,00 €	46,00 €
1		12.000,00 €	44,00 €	45,00 €

<b>Betreuungszeit : 12:30-15:00</b>				
	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag	Monatsbetrag
Stufe	ab	bis	2020/2021	2021/2022
8	66.000,01 €	mehr	127,00 €	129,00 €
7	60.000,01 €	66.000,00 €	124,50 €	126,50 €
6	54.000,01 €	60.000,00 €	122,00 €	123,00 €
5	48.000,01 €	54.000,00 €	119,50 €	120,50 €
4	36.000,01 €	48.000,00 €	117,00 €	118,00 €
3	24.000,01 €	36.000,00 €	114,50 €	115,50 €
2	12.000,01 €	24.000,00 €	112,00 €	113,00 €
1		12.000,00 €	109,00 €	110,00 €

<b>Betreuungszeit : 12:30-16:00</b>				
	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag	Monatsbetrag
Stufe	ab	bis	2020/2021	2021/2022
8	66.000,01 €	mehr	203,00 €	181,00 €
7	60.000,01 €	66.000,00 €	199,00 €	177,50 €
6	54.000,01 €	60.000,00 €	195,00 €	172,00 €
5	48.000,01 €	54.000,00 €	191,00 €	168,50 €
4	36.000,01 €	48.000,00 €	187,00 €	165,00 €
3	24.000,01 €	36.000,00 €	183,00 €	161,50 €
2	12.000,01 €	24.000,00 €	179,00 €	158,00 €
1		12.000,00 €	174,00 €	154,00 €

<b>Betreuungszeit : 12:30-17:00</b>				
	Maßgebliches Jahreseinkommen		Monatsbetrag	Monatsbetrag
Stufe	ab	bis	2020/2021	2021/2022
8	66.000,01 €	mehr	279,00 €	258,00 €
7	60.000,01 €	66.000,00 €	273,50 €	253,00 €
6	54.000,01 €	60.000,00 €	268,00 €	246,00 €
5	48.000,01 €	54.000,00 €	262,50 €	241,00 €
4	36.000,01 €	48.000,00 €	257,00 €	236,00 €
3	24.000,01 €	36.000,00 €	251,50 €	231,00 €
2	12.000,01 €	24.000,00 €	246,00 €	226,00 €
1		12.000,00 €	239,00 €	220,00 €

d) gestrichen

- e) Wenn mehrere Kinder eines Sorgeberechtigten, die in demselben Haushalt leben, gleichzeitig eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde besuchen, wird für das erste Geschwisterkind ein Beitragsnachlass von **50,00 €** und für jedes weitere ein zusätzlicher Beitragsnachlass in Höhe von **25,00 €** monatlich auf den berechneten Kostenbeitrag gewährt. Besucht davon ein Kind den Hort, so wird ein Gebühreennachlass von **15,00 €** monatlich auf den berechneten Kostenbeitrag gewährt.

Obige Beitragsermäßigung gilt nicht für die Geschwisterkinder, der Kinder, die von einer, ggf. auch nur anteiligen, Kostenbeitragsbefreiung des Landes erfasst sind.

f)

1)

Werden freie Plätze in den Kindertagesstätten an Kinder vergeben, die nicht in der Gemeinde Apensen oder in der Gemeinde Beckdorf wohnen, so ist der Beitrag der höchsten Stufe zu zahlen. Ermäßigungen nach § 2 (3) – (6) werden nicht gewährt. Berechnungsgrundlage für den Kostenbeitrag ist der Wohnsitz zu Beginn des Kindertagesstättenjahres.

2)

Leistet die Wohnortgemeinde entsprechende Ausgleichszahlungen, erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrages nach § 2.

3)

Leistet die Wohnortgemeinde nur anteilige Ausgleichszahlungen, erfolgt die Festsetzung des Kostenbeitrags nach § 2. Zusätzlich ist der Differenzbetrag der Ausgleichszahlungen zu zahlen, max. der Kostenbeitrag der höchsten Stufe.

- g) Ab dem 01.08.2019 und jeweils zum 01.08. der Folgejahre werden die Kostenbeiträge um den prozentualen Anteil der Veränderungsrate des Preisindexes für Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Niedersachsen angepasst (gerundet auf 50 Cent).

### **§ 3**

#### **Kostenbeitragspflichtige**

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern oder Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte der Samtgemeinde benutzen. Daneben sind auch die Personen kostenbeitragspflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehen und Beendigung der Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der ordnungsgemäßen Aufnahme des Kindes und/oder mit dem Tag der Benutzung einer Kindertagesstätte.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht besteht solange, bis das Kind ordnungsgemäß vom Besuch der Kindertagesstätte abgemeldet worden ist.
- (3) Die Kostenbeiträge sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen der Einrichtung fernbleibt, die in seiner Person liegen oder von den Sorgeberechtigten zu vertreten sind, oder die Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z.B. bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) vorübergehend geschlossen ist.

## **§ 5 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Kostenbeitragsveranlagung und die Festsetzung der Kostenbeitragshöhe erfolgen durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Kostenbeiträge sind am 1. jeden Monats fällig und an die Samtgemeinde Apensen – Samtgemeindekasse – zu zahlen. Mit Ausnahme der Getränkepauschale die einmalig als Jahresbetrag pro Kindergartenjahr fällig wird.
- (3) Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 6 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen haben der Samtgemeinde
  - a) Auskünfte zu erteilen und Belege beizubringen, die für die Kostenbeitragsfestsetzung erforderlich sind,
  - b) Änderungen der Verhältnisse, die für die Kostenbeitragsfestsetzung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
  - c) auf Verlangen Nachweise vorzulegen oder ihrer Vorlage bzw. Erteilung durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Soweit die Kostenbeitragspflichtigen, die eine Beitragsermäßigung geltend machen oder bereits erhalten, ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, wird die Beitragsermäßigung versagt bzw. rückwirkend aufgehoben.



## § 7 Mittagessen und „Milch“geld

Es ist ein „Milch“geld zu entrichten. Die Einrichtung deckt damit die Ausgaben für Getränke, kleinere Feiern und Kindergeburtstage. Das „Milch“geld ist für das gesamte Kindergartenjahr am 01. des Aufnahmemonats, danach jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) im Voraus zu zahlen ist. Bei Aufnahme innerhalb eines Kindergartenjahres ist das „Milch“entgelt anteilig für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

Das Milchgeld beträgt für **Krippenkinder 16,50 EUR** und für **Elementarkinder 27,50 EUR** im Jahr.

Elementarkinder, die länger als fünf Stunden betreut werden, sowie Krippen- und Hortkinder nehmen in der Regel ein Mittagessen ein. Über Ausnahmen, die organisatorisch und pädagogisch vertretbar sein müssen, entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung. Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein monatlicher Pauschalbetrag zu entrichten. Dieser ist monatlich mit dem Betreuungsentgelt zu bezahlen.

Die Essensgeldpauschalen betragen ab 01.08.2021 für

	2020/2021	2021/2022
<b>Krippenkinder</b>	Bis Vollendung des 3. Lj.	Bis Vollendung des 3. Lj.
Für 5 Tage die Woche	55,00 EUR/mtl.	56,00 EUR/mtl.
<b>Elementarkinder</b>		
für 5 Tage/Woche	57,50 EUR/mtl.	58,50 EUR/mtl.
für 4 Tage/Woche	46,00 EUR/mtl.	46,80 EUR/mtl.
für 3 Tage/Woche	34,50 EUR/mtl.	35,10 EUR/mtl.
<b>Hortkinder</b>		
für 5 Tage/Woche	50,50 EUR/mtl.	54,50 EUR/mtl.
für 4 Tage/Woche	40,40 EUR/mtl.	41,50 EUR/mtl.
für 3 Tage/Woche	30,30 EUR/mtl.	30,90 EUR/mtl.

In den Essensgeldpauschalen sind überschlägig Abwesenheiten durch Krankheit, Ferien, Urlaub oder ähnliches bereits einberechnet.

Für Kinder, welche in den Ferien den Hort besuchen, wird pro gebuchtes Essen ein Entgelt von **3,40 EUR** erhoben.

Sollten Kinder Sonderkost wie z.B. Allergiejessen benötigen, so sind pro gebuchten Sonderessen **0,50 EUR** zusätzlich zur monatlichen Pauschale zu erheben. Diese werden gesondert abgerechnet.

Eine Abwesenheit des Kindes von weniger als drei Monaten führt nicht zur Reduzierung der Essensgeldpauschale oder des „Milch“geldes.

## **§ 8 Flexible Öffnungszeiten**

Flexible Öffnungszeiten können verbindlich für mindestens 6 Monate als zusätzliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden. Änderungen sind 4 Wochen vor Ablauf der 6 Monate schriftlich in der Kindertagesstätte zu beantragen. Es ist lediglich möglich, eine Stunde vor und eine Stunde nach der Kernbetreuungszeit hinzu zu buchen. Die Ermittlung der Kostenbeiträge der flexiblen Öffnungszeiten pro Stunde richtet sich nach der Einstufung in der Staffeltabelle nach § 2 Abs. 6d. Für die Ermittlung pro angemeldete Stunde ist 1/20tel des Betrages anzusetzen.

## **§ 9 Änderungen unter speziellen Bedingungen**

In Ausnahmefällen, welche eine Satzungsänderung unmöglich machen oder erschweren (z.B. Ausbruch von Pandemien oder ähnlicher höheren Gewalt) kann der Samtgemeinderat vorübergehende und befristete Ergänzungen oder Änderungen dieser Satzung beschließen. Sollte eine Sitzung durch den Samtgemeinderat nicht möglich sein, so kann die Beschlussfassung gemäß § 89 NKomVG erfolgen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Apensen tritt zum 01.08.2010 in Kraft. Die 8. Änderung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Apensen, den 10.06.2021

Samtgemeinde Apensen  
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Beckmann-Frelock